

entscheidende staatliche Organ von dem Antragsteller Beweise für seine Erklärungen oder Behauptungen anfordern,

(6) Mit der Entscheidung über einen Nachprüfungsantrag müssen dem Antragsteller mitgeteilt werden: die Gründe für die Entscheidung und die Entscheidung über den Umfang der Gebührenpflicht. Über die nach der Verordnung vom 13. November 1952 weiter in Betracht kommenden Nachprüfungsmöglichkeiten ist der Antragsteller zu unterrichten.

(7) Ein Nachprüfungsantrag kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll bei der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zurückgenommen werden. Für den durch den Antrag bis zur Zurücknahme verursachten Verwaltungsaufwand ist in der Regel die Hälfte der nach den Bestimmungen der Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 festzusetzenden Gebühr zu erheben.

(8) Hat ein Antragsberechtigter nach Bekanntgabe eines Bescheides oder einer Entscheidung den Verzicht auf Nachprüfungsanträge schriftlich erklärt, so ist er an diese Erklärung gebunden.

§ 8

Eingaben, die als Nachprüfungsanträge nach der Verordnung vom 13. November 1952 oder als Beschwerden nach § 4 dieser Durchführungsbestimmung anzusehen sind, sind nicht Vorschläge und Beschwerden im Sinne der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werk tätigen (GBl. S.265).

§ 9

Durch die Verordnung vom 13. November 1952 sind insbesondere überholt die Rechtsmittelbestimmungen der Ab-